

# **H a u p t s a t z u n g**

## **der Gemeinde Elsdorf, Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Elsdorf in seiner Sitzung am 06.07.2022 die folgende Hauptsatzung der Gemeinde Elsdorf beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Erster Teil: Grundlagen**

- § 1 Name, Rechtspersönlichkeit
- § 2 Wappen und Dienstsiegel
- § 3 Anregungen und Beschwerden
- § 4 Einwohnerversammlungen

#### **Zweiter Teil: Rat, Verwaltungsausschuss und Gemeindedirektor**

- § 5 Der Rat
- § 6 Der Verwaltungsausschuss
- § 7 Die Gemeindedirektorin bzw. der Gemeindedirektor

#### **Dritter Teil: Bekanntmachungen**

- § 8 Verkündung von Ortsrecht
- § 9 Sonstige Bekanntmachungen

#### **Vierter Teil: Inkrafttreten**

- § 10 Inkrafttreten

## Erster Teil: Grundlagen

### § 1

#### Name, Rechtspersönlichkeit

1. Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Elsdorf“.
2. Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung. Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Zeven. Sie bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben der Samtgemeinde Zeven.

### § 2

#### Wappen und Dienstsiegel

1. Die Gemeinde Elsdorf führt ein Wappen sowie ein Dienstsiegel.
  - a. Das dreigeteilte Wappen der Gemeinde zeigt:

Im geteilten und oben gespaltenen Schild oben rechts im blauen Feld ein silberner Ritter mit rotem Schild, der mit einem silbernen Kreuz belegt ist, und oben links im goldenen Feld ein roter Kelch, über dem ein rotes Kreuz steht. Unten eine rote Burgmauer mit silbernem Durchgang.
  - b. Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift:

Gemeinde Elsdorf

- Landkreis Rotenburg (Wümme) -

2. Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindenamens zu nichtamtlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

### § 3

#### Anregungen und Beschwerden an den Rat

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Elsdorf gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
3. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin oder den Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
6. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

#### § 4

##### Einwohnerversammlungen

1. Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor (§ 106 Abs. 1 NKomVG) unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
2. Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor (§ 106 Abs. 1 NKomVG) setzt Zeit und Ort einer Einwohnerversammlung (§ 85 Abs. 5 Satz 4 NKomVG) fest und unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner hierüber. Die Unterrichtung erfolgt spätestens sieben Tage vor dem Tag der Einwohnerversammlung über einen entsprechenden Hinweis in der Zevenener Zeitung sowie einem Hinweis auf der Internetseite [www.zeven.de](http://www.zeven.de) oder auch durch die Verteilung entsprechender Informationsblätter vor Ort. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
3. Die Einwohnerversammlung wird durch die Gemeindedirektorin oder den Gemeindedirektor geleitet. Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet sie oder er die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens oder der Planung. Sodann haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Erörterung des Vorhabens oder der Planung ist zulässig. Eine Beschlussfassung erfolgt jedoch nicht.
4. Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor unterrichtet den Rat und den Verwaltungsausschuss über den Verlauf der Einwohnerversammlung.

## Zweiter Teil: Rat, Verwaltungsausschuss, Gemeindedirektor/in

### § 5

#### Der Rat

1. Unbeschadet seiner gesetzlichen Kompetenzen beschließt der Rat über
  - a. die Verfügung über Vermögen der Gemeinde, insbesondere die Vornahme von Schenkungen und die Ausgabe von Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen der Gemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit, sofern der Vermögenswert des jeweiligen Rechtsgeschäftes 5.000 € übersteigt. Abweichend von Satz 1 beträgt die Vermögenswertgrenze für Grundstücksgeschäfte im Bereich rechtsverbindlicher Bauleitpläne 100.000 €.
  - a. Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor (§ 106 Abs. 1 NKomVG), wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert im Einzelfall 5.000 € nicht übersteigt.
2. Der Rat legt weitere Wertgrenzen in einer Richtlinie zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Rat, Verwaltungsausschuss und Gemeindedirektor/in (Geschäft der laufenden Verwaltung) fest.

### § 6

#### Der Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

### § 7

#### Die Gemeindedirektorin bzw. der Gemeindedirektor

Unbeschadet seiner gesetzlichen Kompetenz entscheidet die Gemeindedirektorin bzw. der Gemeindedirektor über

1. Aufträge und Vergaben, sofern sie nach den Vorgaben der Dienstanweisung Vergabe erfolgen und wenn erforderlich, ein entsprechender Projektstartbeschluss vorliegt.
2. Heranziehung zu Gemeindeabgaben
3. Erteilung von Prozessvollmachten

## Dritter Teil: Bekanntmachungen

### § 8

#### Verkündung von Ortsrecht

1. Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter [www.lk-row.de](http://www.lk-row.de) verkündet.
2. Bekanntmachungen von Anlagen, insbesondere zeichnerische Darstellungen von Plänen, kann in der Weise vorgenommen werden, dass in der Verkündung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.

### § 9

#### Sonstige Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden auf der Internetseite [www.zeven.de](http://www.zeven.de) bekannt gemacht. In der Zevener Zeitung ist in einer Anzeige auf diese Veröffentlichung zu verweisen. Dies gilt nicht, soweit durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.
2. Die ortsüblichen Bekanntmachungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, erfolgen durch Veröffentlichung in der Zevener Zeitung. Öffentliche Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Aushangkasten am Rathaus in Zeven, Am Markt 4, veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
3. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse des Rates werden in der Zevener Zeitung veröffentlicht. Satz 1 gilt nicht, sofern der Rat oder ein Ausschuss des Rates zu einer nicht öffentlichen Sitzung einberufen wird oder soweit die Tagesordnung für eine Sitzung des Rates oder eines Ausschusses des Rates nur einen nichtöffentlichen Sitzungsteil vorsieht. Die Einladungen zu den öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sind ebenfalls über das Ratsinformationssystem im Internet unter [www.zeven.de](http://www.zeven.de) einzusehen.
4. Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Elsdorf können Protokolle der öffentlichen Sitzungen im Rathaus in Zeven, Am Markt 4, sowie über das Ratsinformationssystem im Internet unter [www.zeven.de](http://www.zeven.de) einsehen.

## Vierter Teil: Inkrafttreten

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.07.2017 außer Kraft.

Elsdorf, den 11.07.2022

G e m e i n d e   E l s d o r f

Henning Fricke  
Gemeindedirektor